

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 76 (1999)

Artikel: Arbeit an einem Stück Frieden : der Weg der Katholiken zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung und die Frage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Kanton Schaffhausen
Autor: Schiendorfer, Andreas
Kapitel: 2: Der Aufbruch aus dem Ghetto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

che und Staat fast 20 Jahre dauerte und für die Beteiligten nicht alle Wünsche erfüllt wurden, ist die breite Entschärfung der Gegensätze erfreulich. Es war an der Zeit, neue Strukturen zu schaffen und das Gemeinsame und Verbindende der christlichen Kirchen voranzustellen.»¹¹

Das Verbindende der christlichen Kirchen ist tatsächlich stärker als das Trennende. Deshalb ist es durchaus passend, dass Bischof Anton Hänggi, in dessen Amtszeit sowohl die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Katholisch Schaffhausen als auch der definitive Anschluss ans Bistum Basel Tatsache wurde, als Leitwort «Ut unum sint» wählte.¹²

2. Der Aufbruch aus dem Ghetto

2.1 Demographische, gesellschaftliche und kirchliche Voraussetzungen

Als im Jahr 1890 die christkatholische Kirche zur Landeskirche wurde, lebten im Kanton Schaffhausen derart wenige Altkatholiken, dass sie in den eidgenössischen Volkszählungen nicht als Angehörige einer eigenen Konfession erfasst wurden. Fest steht nur, dass es mehr als 300 gewesen sind, weil die Anerkennung an diese Bedingung gebunden war.¹³ Auch die Katholiken machten damals mit 4761 Personen nur 12,6% der Schaffhauser Bevölkerung aus, während die Reformierten mit 86,9% klar dominierten.

Bis zum Zweiten Weltkrieg hatte sich das Verhältnis aufgrund der Zuwanderung aus dem In- und Ausland verschoben. 1941 hielten die 10'920 Katholiken immerhin einen Bevölkerungsanteil von 20,3%, obwohl sich die Zahl der Ausländer gegenüber 1930 um fast 3000 Personen reduziert hatte. Nach dem Krieg nahm in der ganzen Schweiz die Immigration von Gastarbeitern, zumeist Katholiken aus Italien, Spanien und Deutschland, erneut zu, bis 1950 noch zaghaf, danach sprunghaft.¹⁴ Auch in Schaffhausen stieg der Anteil der Katholiken deutlich an. 1950

11 Gottfried Waeffler, Aus der Zeit der rechtlichen Anerkennung in Schaffhausen, Schreiben an den Autor, 22. Juli 1999.

12 «Ut unum sint» (Joh 17,21) – «dass sie eins seien». «Diese letzte Bitte des Herrn vor seinem Leiden und Sterben sollte meine erste Bitte für mein kommendes Wirken sein: Einheit, Zusammenarbeit. Mit diesem Einssein meine ich die Einheit des Presbyteriums, Bischof und Klerus, dann die Einheit des ganzen Gottesvolkes, Geistliche und Laien, und schliesslich die erstrebte und erbetene Einheit aller Christen und christlichen Gemeinschaften.» Bischof Anton Hänggi anlässlich seiner Vereidigung vor der Diözesankonferenz im Kantonsratssaal Solothurn. Protokoll der Diözesan-Konferenz des Bistums Basel vom 10./11. Februar 1968, Solothurn 1968, S. 14.

13 Sämtliche Angaben dieses Abschnittes basieren auf den Zahlen der Eidgenössischen Volkszählungen 1920–1970, jeweils Band Schaffhausen, passim. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 7 (1920), Heft 28 (1930; Band 1), Heft 181 (1941, Bd. 19), Heft 265 (1950, Bd. 13), Heft 356 (1960, Bd. 63), Heft 508 (1970, Bd. 3.14).

14 Zwischen 1965 und 1988 kam es zu sieben indirekt auch gegen die katholische Bevölkerung

zählte die katholische Gesellschaft 12'431 Personen, also 1511 oder 13,8% mehr als neun Jahre zuvor; der Anteil innerhalb der Schaffhauser Bevölkerung nahm um 1,3% auf nunmehr 21,6% zu. Zehn Jahre später betrug dieser bereits 27,4%; die 18'090 Katholiken bildeten nun eine ernstzunehmende Minderheit, die an Selbstbewusstsein gewonnen hatte. 1970 waren es sogar 31,9% Katholiken. Natürlich verdankten sie diese demographische Entwicklung nicht zuletzt den Ausländern, die auch in Schaffhausen von einem Teil der Bevölkerung als Bedrohung empfunden wurden. Wichtig für das politische Klima in Schaffhausen war deshalb, dass die Schweizer Katholiken stets in der Mehrzahl blieben: waren es 1950 81,4% gewesen, so 1960 immerhin noch 66,7%. Damit war der richtige Zeitpunkt für die Motion Waeffler gegeben; 1970 war der Anteil der Schweizer auf 56,3% gesunken. Die stimmberechtigte katholische Bevölkerung nahm in diesen Jahren stärker als die reformierte zu: 1960 standen 12'102 Schweizer Katholiken 45'607 Protestanten gegenüber (26,5%). 1970 waren es 13'185 im Vergleich zu 44'721 Reformierten (29,5%).

Mitentscheidend für die spürbare Klimaverbesserung zwischen den Konfessionen war der Anstieg der gemischt-konfessionellen Ehen. Schwankte deren Anteil bis 1950 um 12,7%, so waren es 1960 bereits 13,3% und 1970 sogar 15%. Noch beeindruckender sind die konkreten Zahlen: Von 1941 bis 1970 nahmen die interkonfessionellen Ehen von 1475 auf 2632 zu.

Öffnung zur die Welt hin

Um die öffentlich-rechtliche Anerkennung zu erlangen, brauchten die Katholiken die Zustimmung der zahlenmässig dominanten Reformierten. Gleichzeitig jedoch mussten sie selbst das Ghetto, in dem sie sich einig und deshalb gar nicht so unwohl fühlten, wirklich verlassen und ihr Dasein als Sondergesellschaft aufgeben wollen.

Da die Katholiken im 19. Jahrhundert die Säkularisierung als Bedrohung und Verlust erlebten, zogen sie sich in eine katholische Sondergesellschaft zurück, um dort ihre *Identität* zu bewahren und sich abzugrenzen. Als Minderheit strebten sie Machtstellungen im nationalen Gesellschaftsgefüge an, weshalb das «katholische Milieu» politische Organisationen gründete und die politische *Emanzipation* anstrebte. Der Historiker Urs Altermatt hat als erster die Identitäts- und die Emanzipationsthese konsequent miteinander verbunden, wobei er die besondere Bedeutung der Frauen bei der Wahrung der katholischen Identität hervorhebt. Zeitlich unterscheidet er fünf Phasen, beginnend in den dreissiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts. In die vierte Phase, von 1920 bis 1950, fiel die eigentliche

gerichteten Überfremdungsinitiativen, die aber allesamt abgelehnt wurden oder gar nicht erst zustande kamen. Auf römisch-katholischer Seite wurde als Gegenmassnahme die Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF) gegründet, die am 4. März 1970 von der Bischofskonferenz zu ihrer Fachkommission ernannt wurde. Vgl. Rolf Weibel, Schweizer Katholizismus heute, Zürich 1989, S. 60ff.

Blütezeit der katholischen Sondergesellschaft. Nachher begann laut Altermatt «eine neue Epoche in der Geschichte des Schweizer Katholizismus, die vornehmlich von Auflösungserscheinungen geprägt ist, aber auch neue Sozialformen in Kirche, Partei und Vereinen erkennen lässt».¹⁵

«Die Katastrophe des Zweiten Weltkrieges kann als Einschnitt gelten, wenn man das historische Ende der katholischen Subkultur fixieren will», betont auch Alfred Dubach vom Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut St. Gallen. «Die moralische Erschütterung der Nachkriegszeit brachte zwar eine religiöse Wiederbelebung mit teils restaurativen, teils progressiven Komponenten. Gleichzeitig aber hatte der Zweite Weltkrieg einen neuen Modernisierungsschub vorbereitet, der nunmehr auf das Alltagsleben weiter Bevölkerungsschichten durchschlug. Veränderungen der Berufs- und Erwerbsstruktur erzeugten grössere soziale und berufliche Mobilität. [...] Den Katholiken gelang es, aus ihrer Inferioritätsposition auszubrechen und gesellschaftspolitische Anerkennung zu finden. Das war weniger einem Durchbruch echter Toleranz als vielmehr dem Ergebnis nachlassender Aversionen des Staates gegenüber der Kirche zuzuschreiben.»¹⁶

Die Wandlung des Katholizismus begann also etliche Jahre bevor das Zweite Vatikanische Konzil diese «Öffnung der Kirche zur Welt» theologisch legitimierte. Das Zweite Vatikanum bedeutete die Aufgabe der defensiven Haltung gegenüber der modernen Gesellschaft zugunsten eines Dialogs mit der Welt. Es bahnte mit seinen Aussagen zur Stellung von Kirche und Christen in der Welt von heute den Weg zu einer nicht mehr von Misstrauen, sondern von Offenheit und Dialogbereitschaft bestimmten Haltung gegenüber anderen weltanschaulichen und kulturellen Gruppen und Kräften. «Das Zweite Vatikanische Konzil war in der Tat eine geistige Revolution», erklärt Dubach. «Das vorkonziliare Kirchenbild einer streng hierarchischen, von oben nach unten gegliederten Streitmacht Gottes inmitten einer feindlichen Welt wurde ersetzt durch ein neues Kirchenbild, durch das pilgernde Volk Gottes. [...] Im Unterschied zur Zeit vor dem Konzil wird nicht mehr der Klerus als der eigentliche Garant der kirchlichen Identität angesehen. Kirche leben heisst fortan nicht einfach Identifikation mit der Amtskirche. Die Gemeinschaft der Glaubenden weiss sich als Volk Gottes von nun an berufen, Zeichen des angebrochenen Reiches Gottes in der Welt zu sein. In der berühmten Formulierung des Konzils bildet die Kirche «eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst» [...]. Das Zweite Vatikanische Konzil war der grosse Aufbruch zu einem welt- und zeitoffenen Christentum.»¹⁷

Es kann hier nicht im Detail eingegangen werden auf dieses wichtige Konzil, das am 25. Dezember 1961 von Papst Johannes XXIII. einberufen, am 11. Oktober

15 Urs Altermatt, *Katholizismus und Moderne*, Zürich 1989, S. 102. Vgl. auch Anm. 10.

16 Alfred Dubach, *Kirche im Wandel*, in: *Zwischen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen*, St. Gallen 1988, S. 139–173, hier 146ff.

17 Dubach (wie Anm. 16), S. 150.

1962 eröffnet und am 8. Dezember 1965 von Papst Paul VI. beendet wurde. Letztlich sind auch die konkreten Auswirkungen auf Katholisch Schaffhausen nur schwer eruierbar. Otto Purtschert beispielsweise, der 1963 als Vikar nach St. Maria Schaffhausen kam, bemerkte damals zwar ebenfalls eine Aufbruchstimmung, glaubt aber, dass das Konzil «bei dieser konkreten Schaffhauser Angelegenheit keine oder höchstens eine sehr unbedeutende Rolle gespielt» hat. «Noch heute ist die in der Schweiz weit verbreitete Lösung der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat (öffentlich-rechtliche Anerkennung mit Steuerhoheit) der Weltkirche praktisch unbekannt. Es war daher auch kaum zu erwarten, dass dieses Konzil Impulse in diese Richtung verleihen würde. [...] Indirekt mag mitgewirkt haben, dass das Konzil die Mitarbeit der Laien ausdrücklich betonte.»¹⁸

Und doch, denken wir, hat das Konzil den Boden geebnet, indem das Selbstbewusstsein der Katholiken, das Verständnis den anderen Konfessionen gegenüber und die konkrete Zusammenarbeit in der Ökumene eindeutig zunahm. Vor allem aber führte das Konzil bei allen Nichtkatholiken zu einem wesentlich differenzierteren, positiveren Bild über die vormalige «dogmatische Papstkirche».

2.2 Der Weg der Zürcher Katholiken zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung

Da der Vorstoss der Schaffhauser Katholiken ohne ein erfolgreiches Vorbild vielleicht nicht erfolgt wäre, sei zuerst der Weg der Zürcher Katholiken nachgezeichnet. Vergleichbar mit der Sonderstellung Ramsens im reformierten Schaffhausen gab es auch im Kanton Zürich vier öffentlich-rechtliche katholische Kirchgemeinden: Dietikon und Rheinau seit 1803, Winterthur und Zürich seit 1863. Bei den innerkatholischen Diskussionen im Zusammenhang mit dem ersten Vatikanum setzte sich jedoch 1872 in Zürich – nicht zuletzt wegen des fehlenden Ausländerstimmrechts – der christkatholische Flügel durch, weshalb die romtreuen Stadtzürcher sich fortan im Privatrecht konstituierten.

Vier Anläufe zur Herbeiführung der staatskirchenrechtlichen Gleichstellung mit der reformierten Landeskirche scheiterten (Kommissionen Pestalozzi-Pfyffer 1889, Schneller 1918–23, Nager 1930–33 und Teobaldi 1945–47), dies teilweise bereits im Vorfeld an der fehlenden innerkatholischen Einigkeit über die anzustrebende Organisationsstruktur.¹⁹

Der schliesslich erfolgreiche Vorstoss begann am Katholikentag vom 22. Oktober 1950, an dem Nationalrat Emil Duft über «Gegenwartsprobleme der Zürcher

18 Otto Purtschert, Schreiben an den Autor, 31. Oktober 1998.

19 Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht (Jus Ecclesiasticum, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Band 45, hrsg. von Axel Frhr. Von Campenhausen, Martin Daur, Martin Heckel, Christoph Link, Klaus Schlaich, Gerhard Tröger), Tübingen 1993, S. 158 (über Zürich, S. 154–171).

Katholiken» und Vikar Alfred Teobaldi – «der heimliche Nichtbischof von Zürich»²⁰ – über «Die gegenwärtige Lage der Katholiken im Kanton Zürich» referierten. Zuletzt stimmten die 2000 Katholiken im Zürcher Volkshaus folgender, von Bischof Christianus Caminada von Chur abgesegneter Resolution zu: «Die Versammlung hält den Zeitpunkt für gekommen, wo eine Revision des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen vom Jahre 1863 vorgenommen werden sollte, entsprechend den veränderten Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wesensstruktur der katholischen Kirche.»²¹ Zudem wurde eine weitere Kirchengesetzkommission gebildet, in der besonders der Arbeitsausschuss mit Präsident Emil Duft, Alfred Teobaldi, Bruno Flueler und Joseph Kaufmann aktiv war.

Eine Grundvoraussetzung für das spätere Gelingen des Vorhabens war die Zusammenarbeit mit den Reformierten, die laut Beschluss der reformierten Kirchensynode vom 27. Oktober 1943 das aus dem Jahr 1902 stammende «Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich» revidieren wollten. Am 12. April 1948 lag der entsprechende Entwurf des reformierten Kirchenrates vor. Nach eingehenden Beratungen durch eine Synodalkommission und die Synode wurde er im März 1955 der Regierung eingereicht. Diese wollte zuerst die reformierte Vorlage separat und so schnell als möglich behandeln, liess sich dann aber doch für ein gemeinsames Vorgehen gewinnen. «Wir waren uns darüber klar, dass das Schicksal unseres Vorstosses wesentlich von der Haltung der Protestanten abhing; denn die Stimmberechtigten des Kantons, die darüber zu entscheiden hatten, waren in ihrer grossen Mehrheit reformiert», erinnert sich Teobaldi. «Andererseits hatten wir ebenfalls einen Trumpf in der Hand: das, was ich soeben mit Bezug auf die Entscheidung über die katholische Gesetzesvorlage feststellte, galt in gleicher Weise für das reformierte Kirchengesetz. Im Jahre 1902 war es nur mit einem Mehr von nicht einmal 2000 Stimmen angenommen worden. Nun aber war allein die Stimmenzahl der Christlichsozialen Partei, mit der wir weitgehend rechnen konnten, bei den letzten Wahlen (1951) auf gegen 20'000 angestiegen!»²²

Drei Eingaben in vier Jahren einer Motion vorgezogen

Den Katholiken ging es nicht zuletzt darum, die Steuerhoheit zu erlangen, was die öffentlich-rechtliche Anerkennung bedingte. Wie aber sollte man diese anstreben? Eine Frage, die sich später auch in Schaffhausen stellen sollte. Dazu Teobaldi: «An sich standen zwei Wege offen: entweder der bereits einmal (1920) gewählte einer Motion im Kantonsrat oder dann eine Eingabe an die Regierung. Die Kirchengesetzkommission entschied sich für die Eingabe, weil sie diesen Weg als aus-

20 Titel des Nachrufs in der Neuen Zürcher Zeitung 1977, Nr. 202 (31. August).

21 Alfred Teobaldi, Katholiken im Kanton Zürich. Ihr Weg zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Zürich 1978, S. 231.

22 Teobaldi (wie Anm. 21), S. 234.

sichtsreicher betrachtete und weil uns, falls die Eingabe nichts fruchten sollte, immer noch das Mittel einer Motion zur Verfügung stand.»²³

Als wichtigste Postulate der Eingabe vom 16. Juli 1952 sind zu nennen: die öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen Kirchgemeinden und des Gesamtverbandes dieser Kirchgemeinden mit einem gemeinsamen Organ; die wenigstens De-facto-Anerkennung der Zugehörigkeit zum Bistumsverband Chur; das Steuerrecht in bezug auf natürliche und juristische Personen sowie die Eliminierung oder Abgeltung der indirekten Beitragsleistung der Katholiken via Staatssteuer an die Kultusausgaben der reformierten Landeskirche und der christ-katholischen Kirche.²⁴

Um die bei der Regierung ruhende Angelegenheit zu beschleunigen, verfassten die Katholiken am 15. März 1955 und am 29. Juni 1956 zwei weitere Eingaben, doch war man 1957, als am 1. September erneut ein Katholikentag stattfand, dem Ziel noch nicht wesentlich nähergekommen. Zur 150-Jahr-Feier des Zürcher Toleranzedikts vom 10. September 1807 wurde im Hallenstadion mit 16'000 Besuchern unter dem Motto «Ein Brot – Ein Leib» die von der Jugend gestaltete Hilber-Betsing-Messe mit Bläserbegleitung durchgeführt. Die «Neue Zürcher Zeitung» schickte als Berichterstatter den Schriftleiter der «Reformatio», Fraumünsterpfarrer Peter Vogelsanger, der zuvor an der Steigkirche in Schaffhausen gewirkt hatte. Dieser zeigte sich beeindruckt. Der Katholikentag habe «die spezifische Aufgabe einer religiösen Kundgebung auf eine glückliche und beispielgebende Weise gelöst».²⁵ Zur erneut vorgebrachten Forderung nach öffentlich-rechtlicher Anerkennung meinte der in reformierten Kreisen einflussreiche Vogelsanger: «Tatsächlich ist gegen dieses Postulat, so wie es vorgebracht und begründet worden ist, von reformierter Seite nichts einzuwenden, sondern ist es mit aller Bestimmtheit als gerechtfertigt zu unterstützen.»

Diskussionen über Pfarrerwahl und Frauenstimmrecht

Da man einige Monate zuvor, am 11. Februar 1957, der Direktion des Innern einen «Vorschlag für ein römisch-katholisches Kirchengesetz» zugestellt hatte, wähnte man sich dem Ziel schon recht nahe – was in der Folge, wie wir noch sehen werden, in Schaffhausen zur Bildung der «Kommission Saladin» geführt haben dürfte. Doch schon bald versetzten die beiden Gutachten des Zürcher Rechtsprofessors Werner Kägi im Februar 1959 den Zürcher und Schaffhauser Katholiken einen argen Dämpfer. Zwar sei man grundsätzlich mit den Forderungen einverstanden, doch würde der vorgeschlagene Weg nicht der reformierten Denkart entsprechen. Konkret hatten die demokratiegewohnten Reformierten Mühe mit der geforderten «Berücksichtigung der Wesensstruktur der katholischen Kirche».

23 Teobaldi (wie Anm. 21), S. 238.

24 Teobaldi (wie Anm. 21), S. 241.

25 Teobaldi (wie Anm. 21), S. 248.

Der Regierungsrat wünschte die Wahl der Pfarrer durch das Volk auf sechs Jahre. Es bedurfte zäher Verhandlungen, bis Kommissionsmitglied Flueler im Januar 1962 eine Formulierung gelang, die von beiden Seiten akzeptiert wurde und bis zur Abstimmung Bestand hatte: «Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt und die Abberufung von einem geistlichen Amt richten sich nach der kirchlichen Ordnung.»²⁶ In einem Exposé vom 11. September 1961 an den zuständigen Regierungsrat Ernst Brugger kam Teobaldi auch auf den finanziellen Aspekt zu sprechen; denn die Katholiken mussten via Staatssteuern rund eine Million Franken an die Kultusauslagen der reformierten Kirche beitragen.

Zu reden gab zudem das vorgesehene Frauenstimmrecht. Protestanten wie Katholiken befürchteten, dass die Gegner dieses Postulats zuletzt die gesamte Vorlage gefährden würden. Deshalb entschied sich der Kantonsrat, diese Frage losgelöst vom Gesetz auf Verfassungsstufe zu regeln. – Die Sorgen sollten sich später als unbegründet erweisen, wurde doch das Frauenstimmrecht in kirchlichen Belangen von allen drei katholischen Vorlagen am deutlichsten angenommen.

Ab Ende November 1961 diskutierten das Priesterkapitel, die Dekanate, der neue Churer Bischof Johannes Vonderach sowie die Kirchengesetzkommission den noch unbefriedigenden Gesetzesentwurf des Zürcher Regierungsrates «auf Biegen und Brechen»,²⁷ ehe die 114 Seiten starke Vorlage mit Datum vom 17. Mai 1962 zuhanden des Kantonsrats veröffentlicht werden konnte.

Erstaunlich klare Abstimmungsergebnisse im Kantonsrat und an der Urne

Nach eingehender Beratung durch eine 15er-Kommission unter der Leitung Nationalrat Hermann Häberlins wurde das Vorlagenpaket am 28. Januar und am 4. Februar 1963 im Grossen Rat in zwei ganztägigen Sitzungen behandelt. Am 11. März nach der Redaktionslesung der Gesetze beziehungsweise am 1. April nach der zweiten Lesung der Verfassungsrevisionen wurden die Vorlagen deutlich gutgeheissen: das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche mit 109 zu 1 Stimmen, das Gesetz über das katholische Kirchenwesen mit 103 zu 1 Stimmen, die Verfassungsrevisionen betreffend das kirchliche Frauenstimmrecht mit 111 zu 0 Stimmen und betreffend die Schaffung katholischer Kirchgemeinden als Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Anerkennung mit 110 zu 0 Stimmen.

Da man auch die innerkatholischen Bedenken weitgehend ausgeräumt hatte – die Gemeinden Dietikon und Rheinau sorgten sich um ihre historischen Rechte, das Priesterkapitel verlangte verbindliche Zusicherungen über die Verfügbarkeit von kirchlichen Stiftungen und der Kirchenopfer sowie über den Weiterbestand der katholischen Schulen – musste der Urnengang aus der Sicht von Aussenstehenden eine reine Formsache sein. Tatsächlich rechneten aber die beiden Hauptverantwortlichen, Regierungsrat Ernst Brugger und Generalvikar Alfred Teobaldi, noch am Abstimmungstag selbst mit einer sicheren Niederlage, da sich eben doch eine

26 Teobaldi (wie Anm. 21), S. 264.

27 Entsprechender Titel bei Teobaldi (wie Anm. 21), S. 264.

Reihe «unheiliger Allianzen» gebildet hatte. Zudem gäbe es im reformierten Volk, «besonders auf dem Land und in jenen Bezirken, in denen relativ wenig Katholiken wohnten, also etwa im Unterland und im Weinland, Strömungen, die alles ablehnten, was nach ihrer Ansicht den Katholiken zugute kommen könnte. Ihrer Meinung nach schadete alles, was den Katholiken nützte, ihrer eigenen Kirche.»²⁸ Die Resultate der vier Abstimmungen vom 7. Juli 1963 waren allerdings ziemlich deutlich:

Neue katholische Kirchgemeinden	83'378 Ja zu 39'366 Nein (67,93% Ja)
Kirchliches Frauenstimmrecht	84'500 Ja zu 38'477 Nein (68,71% Ja)
Katholisches Kirchengesetz	77'441 Ja zu 47'887 Nein (61,79% Ja)
Reformiertes Kirchengesetz	88'256 Ja zu 38'161 Nein (69,78% Ja)

Vier Gründe führte Generalvikar Teobaldi im nachhinein für dieses positive Ergebnis an:²⁹

1. die gleichzeitige Abstimmung über beide Kirchengesetze;
2. das persönliche Engagement des zuständigen Direktors des Innern, Regierungsrat Ernst Brugger, nachmaliger Bundesrat;
3. die spürbare Entspannung im Verhältnis der Konfessionen nach dem II. Vatikanischen Konzil;
4. der Tod von Papst Johannes XXIII. – «Entscheidend war, dass wenige Wochen vor der Abstimmung etwas geschehen war, das zwar die katholische Kirche in tiefe Trauer versetzte, das aber zugleich eine Grundwelle des Mitgeföhls auslöste: die schwere Erkrankung und der am 3. Juni 1963 erfolgte Heimgang des guten Papstes Johannes XXIII. Sein Sterben löste eine in ihrem Ausmass kaum mehr vorstellbare Trauer in aller Welt aus. Sie führte im Kanton Zürich eine entscheidende «Klimaverbesserung» herbei, ohne die das Gesetz womöglich nicht angenommen worden wäre.»

2.3 Vorbereitung des Vorstosses in Schaffhausen

Auf den 27. Juni 1962 – der Zürcher Kantonsrat hatte soeben die Kirchenvorlage erhalten – lud Dekan Pfarrer Emil Wäschle zu einer Aussprache über die Rechtslage der römisch-katholischen Kirche im Kanton Schaffhausen ein. Laut Beschlussprotokoll nahmen daran fast alle katholischen Pfarrer und wichtigen katholischen Politiker teil.³⁰ Falls in Zürich die parlamentarische Beratung und die

28 Teobaldi (wie Anm. 21), S. 277. Sorgen bereitete die Streitschrift «Das Zürichervolk am Scheideweg» von Pfarrer Rudolf Kägi.

29 Teobaldi (wie Anm. 21), S. 280f. Dass sein Pessimismus nicht unberechtigt war, zeigte sich zehn Jahre später bei der Abstimmung über die Aufhebung des Verbots der Tätigkeit der Jesuiten und der Errichtung neuer Klöster. Der Kanton Zürich lehnte mit 174'676 Ja zu 195'661 Nein ab.

30 Protokoll, verfasst am 21. August 1962. Archiv der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen. Neben Dekan Wäschle aus Ramsen nahmen teil die Schaffhauser Pfarrer

Volksabstimmung positiv ausfallen würden, wäre «ein lang ersehntes Ziel» erreicht, erklärte Dekan Wäschle. Es stelle sich daher die Frage, ob nicht auch die Schaffhauser Katholiken ein ähnliches Ziel anstreben sollten. «Rein ideell geht es zunächst einmal um die Gleichberechtigung. Es ist nicht einzusehen, weshalb in unserer rechtsstaatlichen Ordnung zweierlei Recht gelten soll», heisst es dazu im Protokoll. «Aus der Verwirklichung der Gleichberechtigung werden indessen auch materielle Vorteile erwartet. Ihrer bedürfen die Kirchgemeinden dringend.»

Angesprochen wurde an dieser «Aussprachesitzung» auch die einige Jahre zuvor vom Schaffhauser Pfarrer Josef Anton Saladin ins Leben gerufene Kommission zur rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Pfarreien im Kanton Schaffhausen, die sich jedoch «auf Grund geschichtlicher und rechtlicher Studien eher pessimistisch geäussert» habe. Offenbar hatte jene zuletzt achtköpfige Kommission³¹ von der öffentlich-rechtlichen Anerkennung keine Vorteile erwartet. Über ihre Arbeit hat sich im Archiv der römisch-katholischen Landeskirche einzig ein mit wenigen Stichworten versehenes Blatt finden lassen, dem immerhin der chronologische Ablauf zu entnehmen ist. Man traf sich drei Mal zu Sitzungen – am 8. Januar 1959, am 1. Juli 1960 sowie am 4. Juni 1962. 1960 war man zum Schluss gekommen, dass erstens die Frage des Diözesananschlusses nichts mit jener der staatlichen Anerkennung zu tun habe und zweitens Pfarrbesoldungsbeiträge ausscheiden würden, weil die Katholiken keinen Rechtsanspruch auf die alten Pfründe hätten. Dies blieb nicht unwidersprochen: Im Juli 1961 forderte Pfarrer Franz Niggli im Neuhauser Pfarrblatt eine positive Stellungnahme der Kommission, und am 8. Januar 1962 wandte sich die Konferenz des Pfarrkapitels und hier insbesondere Pfarrer Robert Küng vehement gegen die Kommissionsarbeit beziehungsweise das Gutachten von Gottfried Püntener. Dieser befürchtete einen Machtverlust des Klerus, einerseits gegenüber dem Staat, der in gewissen Bereichen eine Oberaufsicht verlangte, andererseits den katholischen Laien gegenüber, die ebenfalls ein Mitspracherecht forderten.³²

Als Folge davon trat die Kommission ein drittes Mal zusammen, und sie war es vermutlich, die beschloss, die oben erwähnte «Aussprachesitzung» einzuberufen. An dieser votierten nun sämtliche Anwesenden – mit Ausnahme Gottfried Pünteners, dessen historische und rechtliche Vorstudien man anerkannte – eindeutig dafür, die öffentlich-rechtliche Anerkennung anzustreben. «Notwendig ist nun vor

Josef Anton Saladin (St. Maria) und Robert Küng (St. Peter), Pfarrer Franz Niggli, Neuhausen am Rheinfall, Pfarrer Nikodemus Petermann, Stein am Rhein, Pfarrer Josef Stadelmann, Hallau, sowie Gottfried Püntener, Redaktor der «Schaffhauser Zeitung». Ferner erschienen die Kantonsräte Erich Kick, Neuhausen am Rheinfall, sowie Walter Späth und Gottfried Waeffler, Schaffhausen, Stadtrat Albert Zeindler, Grossstadtrat Robert Amsler, der Kantonalparteipräsident der Katholischen und christlichsozialen Volkspartei Emil Zehnder, Neuhausen am Rheinfall, Fürsprecher Marius Baschung, Schaffhausen, Protokollführer, sowie Anton Scherrer, Schaffhausen, und Gaudenz Sonder, Thayngen.

31 Dekan Wäschle, Gottfried Püntener, Reinhard Frauenfelder, Emil Zehnder, Robert Amsler und Herr Wenger; Josef Ebner war 1962 verstorben, Herr Sovilla weggezogen.

32 Vgl. Gottfried Püntener, Staat und Kirche im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1946.

allem ein in rechtlicher, psychologischer und politischer Hinsicht erfolgversprechender Plan für das weitere Vorgehen», wurde festgehalten. Deshalb wurde eine neunköpfige Kommission eingesetzt, in der die Seelsorger einzig noch mit Dekan Wäschle und Pfarrer Niggli vertreten waren. Aus der grossen Kommission nahmen ferner Robert Amsler, Marius Baschung, Gottfried Waeffler und Emil Zehnder Einsitz, neu stiessen E. Flury, Staatsarchivar Reinhard Frauenfelder und Rechtsanwalt Heinrich Räber hinzu. Ihre Tätigkeit im Vorfeld der Motion Waeffler ist allerdings nicht dokumentiert.

2.4 Neues politisches Selbstbewusstsein

«Ausbruch aus dem politischen Ghetto ins eidgenössische Feld», lautete der Titel der Jubiläumsansprache von alt Bundesrat Philipp Etter am Parteitag der Konservativ-christlichsozialen Volkspartei der Schweiz vom 21. Oktober 1962 in Luzern,³³ die nach Aussage Gottfried Waefflers alle Zuhörer mitriss und ihnen neues politisches Selbstbewusstsein und Zusammengehörigkeitsgefühl vermittelte. Etters Rede erst habe ihn richtig motiviert, sich für die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Schaffhauser Katholiken einzusetzen, meinte Waeffler. Die Bewährung und der stetige Aufstieg würde die Partei, so damals Etter, «in erster Linie ihrer zielbewussten und immer wieder zeitaufgeschlossenen Führung verdanken. [...] Zum zweiten aber der immer wieder sich erneuernden Einigkeit und Geschlossenheit unseres Parteivolkes. [...] Noch einem dritten Grunde möchte ich Erfolg und Durchschlagskraft unserer Partei gutschreiben: Unserem Einsatz für die Familie und den Familiengedanken.»

1960 erstmals im Stadtrat vertreten

Dem eidgenössischen Erfolg – die Konservativ-christlichsoziale Volkspartei realisierte am 17. Dezember 1959 mit Jean Bourgknecht und Ludwig von Moos erstmals eine Zweiervertretung in der Exekutive des Landes –³⁴ entsprachen in Schaffhausen solche auf kantonaler und kommunaler Ebene. Im Grossen Rat war die Katholische Volkspartei seit 1952 mit sieben Politikern vertreten, nachdem es 1940 noch zwei und 1944 erst drei gewesen waren; im Grossen Stadtrat stellte sie seit 1960 sechs Vertreter und war damit, relativ betrachtet, noch stärker als im Kanton.³⁵ Im politischen Kampf gegen die Linke hatten sich die Katholiken nach

33 Die Schweizerische Konservative Volkspartei war am 22. April 1922 in Luzern als Zusammenschluss aller katholisch-konservativen Kräfte gegründet worden. Etters Rede liegt in gedruckter Form vor.

34 Aus Schaffhauser Sicht ist die Wahl vom Dezember 1959 wegen der Nichtberücksichtigung des offiziellen Kandidaten der Sozialdemokratischen Partei, Walther Bringolf, besonders interessant. Vgl. Walther Bringolf, *Mein Leben*, Bern, 1965, S. 492; Walter Wolf, *Walther Bringolf, Sozialist, Patriot, Patriarch. Eine Biografie*, Schaffhausen 1995, S. 293ff.

35 Eduard Joos, *Parteien und Presse im Kanton Schaffhausen*, in: *Schaffhauser Beiträge zur Ge-*



Marius Baschung erntete mit seinem Einsatz für die Schaffhauser Katholiken über die Konfessionsgrenzen hinaus viel Anerkennung. Der politische Erfolg blieb ihm allerdings bei der Regierungsratswahl 1968 versagt. (Bild: H. Frey)

dem Zweiten Weltkrieg dem geeinigten Bürgerblock angeschlossen und sich dabei als verlässliche Partner erwiesen. Als Ausdruck davon mag angesehen werden, dass 1957 mit Emil Zehnder zum zweiten Mal nach Josef Ebner 1930 ein Katholik zum Präsidenten des Grossen Rates und damit zum höchsten Schaffhauser gewählt wurde; erst 1973 sollten mit Albert Zeindler und 1984 mit Walter Späth die nächsten Katholiken folgen.

Einen noch grösseren politischen Erfolg stellte am 27. November 1960 die Wahl des ersten Mitglieds der Katholischen Volkspartei in den Stadtrat dar. Dabei konnte sich Architekt Albert Zeindler, der bis 1972 im Amt blieb, mit der Unterstützung der Freisinnig-demokratischen Partei gegen zwei bürgerliche Mitbewerber durchsetzen. In den Regierungsrat hielten die Katholiken erst Anfang 1992 mit Hanspeter Lenherr Einzug, nachdem Marius Baschung 1968 dem Sozialdemokraten Ernst Neukomm unterlegen war. Ununterbrochen waren sie im Stadtschulrat vertreten, was für sie wegen des Religionsunterrichtes von enormer Bedeutung war: Vikar Gustav Lisibach (1919–1927), Dekan Martin Haag (1927–1954), Vikar Thomas Blatter (1955–1958), Pfarrer Josef Anton Saladin (1958–1968), Pfarrer Otto Purtschert (1968–1976), Pfarrer Karl Odermatt (1976–1984) und Bruno Keseli (seit 1985).³⁶

Ein nächster wichtiger Schritt auf politischer Ebene folgte am kantonalen Parteitag vom 10. Mai 1961, als Emil Zehnder zum neuen Präsidenten gewählt wurde und vor allem die Integration der «christlich-sozialen Parteigruppe» gelang. Auch wenn die Katholische Volkspartei, wie Eduard Joos feststellte, «dadurch kaum eine ideologische Umstrukturierung erfuhr»,³⁷ so manifestierte der neue Parteiname «Katholische und christlichsoziale Volkspartei» (ab 1971 Christlichdemokratische Partei) eben doch die gewonnene innere Geschlossenheit und die stärkere Betonung sozialer Anliegen.

Motion als Wahltaktik?

Unangefochtener Führer der Katholiken war in jenen Jahren Gottfried Waeffler. Am 7. Juni 1957 war er im Alter von 48 Jahren als Nachfolger von Albert Affolter in den Grossen Rat gewählt worden, dem er bis Ende 1982 angehörte. Als Direktor der Steinzeugfabrik AG Schaffhausen und Vorstandsmitglied der Industrievereinigung Schaffhausen wurde der Fraktions- und spätere Parteipräsident auch über die Parteigrenzen hinaus als starke Persönlichkeit anerkannt.³⁸ Seine Motion vom Januar 1964 hatte vermutlich auch einen politischen Hintergrund: Im Herbst 1964 fanden die Gesamterneuerungswahlen statt, und da wollte man einen wichti-

schichte 52, 1975, S. 549ff. bzw. 597f. Nach den Wahlen von 1956 waren es im Grossen Stadtrat eine Amtsperiode lang sogar sieben Vertreter.

36 Zu Schule und Unterricht vgl.: 100 Jahre Kirche St. Maria, Schaffhausen 1985, S. 39ff.

37 Joos (wie Anm. 35), S. 556.

38 Vgl. Gottfried Waeffler, Die Waeffler von Frutigen und Basel. Eine Familiengeschichte, Thayngen 1993.

gen politischen Erfolg vorweisen, an dessen Zustandekommen niemand zweifelte. In der Tat konnte die Partei bei diesen Wahlen nochmals ein Mandat hinzugewinnen und mit acht Sitzen eine später nie mehr erreichte Stärke aufweisen.

Theoretisch wäre es auch denkbar gewesen, dass eines der Organe der katholischen Kirche, also das Pfarrkapitel oder die römisch-katholischen Kirchgemeinden, dem Regierungsrat ein entsprechendes Begehren gestellt und damit den politischen Prozess ausgelöst hätte. Im Kanton Zürich hatte man jedoch mit diesem Vorgehen nicht unbedingt die besten Erfahrungen gemacht.

2.5 Die Kirchengesetzgebung in der Schweiz (Stand 1962)

«Will man in Erinnerung rufen, was sich in den Sechziger Jahren für die römisch-katholische Kirche ereignet hat, ist ein Blick in die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat unerlässlich», schreibt Marius Baschung in einem 54seitigen Bericht über «Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Schaffhausen».³⁹ Die neue Bundesverfassung anerkannte neben der bereits 1848 gewährleisteten Kultusfreiheit auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit und damit die Religionsfreiheit im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft. Das Recht der Kantone musste sich danach richten. Das Staatskirchentum war hinfällig geworden; denn es war ein System der Einheit, des Glaubenszwanges, der staatlichen Kirchenherrschaft gewesen. Neu musste nun eine Ordnung der Verschiedenheit oder der Trennung von Kirche und Staat zum Zuge kommen.⁴⁰

Diese Trennung war 1907 in Genf und 1941 in Neuenburg vollzogen worden. Allerdings führten in Genf die wachsenden Schwierigkeiten des kirchlichen Finanzhaushaltes dazu, dass die Bekenntnisse 1944, unter Beibehaltung der Trennung, öffentlich-rechtlich anerkannt wurden.⁴¹ Der sogenannten partiellen Trennung zwischen Staat und Kirche ordnete man jene Kantone zu, in denen einzelne Konfessionen noch nicht öffentlich-rechtlich anerkannt waren, also auch Schaffhausen.⁴²

In den meisten Kantonen setzte sich die staatliche Kirchenhoheit durch, die auf folgendem Grundsatz beruht: Die Kirchen besitzen ihren eigenen Zuständigkeitsbereich in einer staatsfreien Sphäre, und der Staat beansprucht seine Hoheit ihnen gegenüber nur so weit, als ihm im Rahmen seiner Aufgaben zukommt. Abgelehnt werden damit die Über- oder Unterordnung sowie die grundlegende Trennung. Staat und Kirche werden vielmehr als einander zugeordnet betrachtet.⁴³

39 Marius Baschung, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Schaffhausen, o. O. o. J. Das handgeschriebene Original liegt im Archiv der römisch-katholischen Landeskirche.

40 Baschung (wie Anm. 39), S. 8ff.

41 Kraus (wie Anm. 19), S. 295ff. (Neuenburg) und 303ff. (Genf).

42 Baschung (wie Anm. 39), S. 14f.

43 Baschung (wie Anm. 39), S. 15f.

Demokratie und Nationalismus – für die katholische Kirche neue Prinzipien

Zu den bedeutendsten Schweizer Kirchenrechtlern dieses Jahrhunderts gehört zweifellos Professor Eugen Isele,⁴⁴ der während dreissig Jahren als Ordinarius für Kirchenrecht, Völkerrecht und Sozialversicherungsrecht an der Universität Freiburg lehrte. Geboren wurde Isele 1902 in der Stadt Schaffhausen, deren Bürgerrecht er neben jenem von Beringen besass. Am 29. März 1962 hielt er vor dem Zürcher Juristenverein das wegweisende Referat «Die neuere Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Kirchengesetzgebung in der Schweiz», das in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung»⁴⁵ publiziert wurde, eine beachtliche Breitenwirkung erzielte und auch in Schaffhausen, insbesondere von Marius Baschung und Gottfried Waeffler, studiert wurde. Die Meinung Iseles hat das Vorgehen in Schaffhausen wesentlich beeinflusst.

Einige Passagen dieser Rede sollen das komplexe Verhältnis zwischen Staat und Kirche illustrieren.⁴⁶ «Der Staat betrachtet sich als einzige Gesellschaft, der überindividuelle und namentlich öffentliche Zwecke und Aufgaben zukommen können. Sobald sich der Kultus nicht mehr in Privatvereinen, sondern in öffentlichen Gemeinschaften vollzieht, wird er als öffentliche und staatliche Angelegenheit betrachtet. Der Staat begibt sich seiner Hoheitsrechte, wenn er die Kirche als selbständig und unabhängig gelten lässt», schildert Isele die geistige Ausgangslage. Schliesslich erhebe er Anspruch, die Kirche nach seinem Ebenbilde zu organisieren. Er trage zwei dem Selbstverständnis der Kirche, als einer Veranstaltung Christi für alle Menschen, fremde Prinzipien in die Kirche hinein: Demokratie und Nationalismus.⁴⁷

«Die katholischen Kantone Freiburg, Appenzell-Innerrhoden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug sind durch Anerkennung des evangelischen Bekenntnisses, das reformierte Bern durch Anerkennung der katholischen Konfession, paritätisch geworden. Aargau, Thurgau und St. Gallen haben ihre Kirchenhoheit im Sinne kirchlicher Freiheit weiterentwickelt», führt Isele zum Stand des kantonalen Staatskirchenrechts im Jahr 1962 aus. «Zürich und Luzern sind im Begriffe, ihre kirchliche Gesetzgebung zu revidieren. Beide Basel erwägen die Neugestaltung im Falle einer Wiedervereinigung.»⁴⁸ Innerhalb der ehemals evangelischen Kantone nehme Schaffhausen insofern eine Sonderstellung ein, als hier die kirchlichen Verhältnisse nicht in einem eigenen Organisationsgesetz, sondern im Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Juli 1892, Art. 105–107 geordnet seien.

44 Zu Isele: Laudatio von Florian Fleck sowie Publikationsverzeichnis von Karljörg Landolt, in: Festschrift für Eugen Isele, hrsg. von Louis Carlen, Freiburg 1973.

45 Eugen Isele, Die neuere Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Kirchengesetzgebung in der Schweiz. Referat, gehalten im Zürcher Juristenverein am 29. Mai 1962, in: SJZ 58, 1962, Heft 12, S. 177–182, Heft 13, 193–201.

46 Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Diaspora-Konfessionen ist oft ein Dissertationsthema. Beispiele finden sich bei Kraus (wie Anm. 19).

47 Isele (wie Anm. 45), S. 179f.

48 Isele (wie Anm. 45), S. 193.

Wahl des Pfarrers als umstrittenes Diskussionsthema

Der Grund für die erheblichen Unterschiede im Schweizer Staatskirchenrecht «liegt darin, dass die katholischen Kirchen auf den katholischen, die evangelischen auf den evangelischen Kirchenbegriff abstellen. In dieser Hinsicht ist zunächst augenfällig, dass das Recht der evangelischen Kantone von Landeskirchen spricht, während die katholischen Kantone eine landeskirchliche Organisation nicht kennen. Die evangelische Kirche wird Rechtskirche im staatlichen Recht, und sie ist als solche begrenzt durch das staatliche Recht, sie bildet hier ein Ganzes, sie war Staatskirche, sie ist heute Landeskirche. Die katholische Kirche tritt dem Staat mit ihrer eigenen Kirchenorganisation, die in Bistümer und Pfarreien gegliedert ist, gegenüber. Ihre Organisation ist vorgegeben, sie stützt sich nicht auf das staatliche Recht ab, sie ist Teil der katholischen Gesamtkirche. Nun kennen aber sowohl die katholischen wie die evangelischen Kantone Kirchgemeinden, sie schaffen diese Kirchgemeinden, setzen ihnen ihren Zweck, geben ihnen eine Organisation. Aber die Gleichordnung ist nur eine scheinbare, und der Schein hat sehr oft dazu verleitet, Ungleiches gleich zu behandeln.»⁴⁹ Luther habe «ecclesia» nicht mit Kirche, sondern mit «Gemeinde» übersetzt. Gemeinde sei für die Reformierten die Versammlung zur Wortverkündigung und Sakramentspendung. Trete die Gemeinde in Verkündigung und Kultus nach aussen, müsse sie geordnet werden. Ordnung sei Recht. In diesem Sinne sei die geordnete Kirchgemeinde Kirche im Rechtssinn.

«Das Wesen der katholischen Kirchgemeinde ist ein völlig anderes. Sie ist nicht die ins forum externum eintretende, unsichtbare Glaubenskirche. [...] Sie ist heute die staatlich organisierte Körperschaft der Pfarrgenossen. Sie ist also nicht im kirchlichen, sondern im staatlichen Recht begründet. Die Kirchgemeinde tritt an die Seite der Pfarrei, in ihnen treten sich Staat und Kirche im Ortsbereich gegenüber. [...] Den Kirchgemeinden können nun allerdings kirchliche Rechte, namentlich das Patronatsrecht, zukommen. Sie werden damit aber nicht zu kirchlichen Körperschaften. [...] Primäre Aufgabe der Kirchgemeinden ist überall die materielle Fürsorge für die Pfarrei, der Anspruch, den Pfarrer zu präsentieren, kommt ihr dagegen nur dort zu, wo ihr dieses Recht als Privileg oder Indult verliehen ist.»⁵⁰

Grundsätze der staatlichen Kirchenhoheit

Isele geht in der Folge auf die verschiedenen Grundsätze der staatlichen Kirchenhoheit ein, zunächst auf die Religionsfreiheit, die die individuelle Bekenntnisfreiheit und die gesellschaftliche Kultusfreiheit umfasse. Letztere wiederum beinhalte das Recht zur Gottesverehrung mit Gleichgesinnten und das Recht zur Bildung von Religionsgemeinschaften. Dabei müsse der Staat aber seine eigene Rechtsordnung sowie den konfessionellen Frieden schützen. «Ist der Staat die Quelle allen Rechtes, dann leiten sich die Freiheit der Bürger und die Autonomie der

49 Isele (wie Anm. 45), S. 194.

50 Isele (wie Anm. 45), S. 194f.

Kirche vom Staate her. Ist eine staatsfreie Sphäre vorgegeben, dann ist die Religionsfreiheit ein dem Individuum eigenes Recht und die kirchliche Autonomie eine selbständige»; so schildert er ein philosophisches Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das in den ursprünglich evangelischen respektive katholischen Kantonen anders beurteilt wurde.⁵¹

Ein weiterer Grundsatz der staatlichen Kirchenhoheit ist die Parität, die Gleichberechtigung, die Gleichstellung mehrerer Konfessionen im Staat. Formell bedeutet diese kirchenpolitische Parität die öffentlich-rechtliche Anerkennung aller christlichen Konfessionen, die im Kantonsgebiet von Bedeutung sind. Materiell bedeutet sie die rechtliche Gleichbehandlung der Konfessionen, dies im Sinne des *sum cuique*: jedem das Seine, nicht jedem das Gleiche. Diese Parität bedingt im Grunde ein ökumenisches Denken, das dem Selbstverständnis jeder Konfession gerecht wird. «Aber diese materielle Parität ist im kantonalen Staatskirchenrecht noch wenig entwickelt», kritisiert Isele. «Vielfach ist das Recht einer Minderheit über den Leist der Mehrheit geschlagen, oder es werden politische, der Kirche fremde Grundsätze in die Kirchenordnung hineingetragen.» Zürich müsse sich bewusst sein, «dass die katholische Kirchengemeinde, die zu schaffen es sich eventuell anschickt, nicht Kirche, sondern staatliche Gemeinde ist, der nicht Rechte zuerkannt werden können, die eigenständige der Kirche sind».⁵²

Zum Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Anerkennung äussert sich Isele folgendermassen: «Die öffentlich-rechtliche Anerkennung kann also im System der staatlichen Kirchenhoheit nur noch in dem Sinne verstanden werden, dass die Kirchen auch vom Staat als mit eigenen ursprünglichen Funktionen ausgestattete juristische Person anerkannt werden und ihre innere Ordnung, ihr Verhältnis zu den Kirchenangehörigen und dem Staat öffentliches Recht darstellt, aber keinesfalls, dass sie damit in den Staatsorganismus eingegliedert werden oder dass ihr Wirkungskreis als Teilstück des Staates erscheint. [...] Das Verfassungsrecht der evangelischen und paritätischen Kantone aber anerkennt die Konfession oder die Konfessionen zumeist als Landeskirchen. Der Gehalt dieser Anerkennung aber kann nur aus den Zusammenhängen des Staatskirchenrechtes: aus seiner Stellung zur Kirchenverfassung, zum kirchlichen Ämterwesen und zur Kirchenmitgliedschaft gedeutet werden. [...] Die Entwicklungstendenz geht unverkennbar zur Verselbständigung der Konfessionen, aber unser kantonales Staatskirchenrecht ist gerade in dieser Frage besonders überaltert.»⁵³

Gemäss den Verfassungen der evangelischen und paritätischen Kantone stehen die innerkirchlichen Belange der Kirche zu, während in den gemischten Belangen der Staat seine Hoheit wahrt. «Zu den innerkirchlichen Belangen gehört die Verfassung der Kirche», betont Isele. «Sie ruht bei allen Konfessionen auf dem Schriftverständnis: auf der Anerkennung einer ständischen Gliederung in Klerus und Laien

51 Isele (wie Anm. 45), S. 195f.

52 Isele (wie Anm. 45), S. 196.

53 Isele (wie Anm. 45), S. 197.

und einer anstaltsmässigen hierarchischen Ämterorganisation oder in der Anerkennung eines allgemeinen Priestertums und einer gemeindlich verfassten Kirche.»⁵⁴ Es gebe erstens Kantone, die keinerlei Organisationsform vorschreiben, zweitens Kantone, die sich ein Kognitionsrecht darüber wahren, ob die autonome Kirchenorganisation nicht gegen das staatliche Recht verstosse, drittens Kantone, die für die kirchliche Verfassungsbildung normative Vorschriften erlassen und viertens Kantone, die die Kirchenorganisation durch ihr Gesetz selbst aufstellen. Während Schaffhausen zur dritten Gruppe zählte, gehörte Zürich zur vierten. Allein schon deshalb war es nicht möglich, die Vorarbeiten der Zürcher in Schaffhausen unbesehen zu übernehmen.

Die gleiche Problematik wiederholt sich beim kirchlichen Ämterwesen. Das Amt ist Schlüsselgewalt in der evangelischen Kirche, es verleiht zudem Anteil am Kirchenregiment in der katholischen Kirche. «Das Kirchenamt gehört also dem innerkirchlichen Bereiche an», stellt Isele fest. «Die Berufung zum Amt, die Abberufung vom Amt, die Innehabung des Amtes soll Sache der Kirche sein.»⁵⁵ Laut Isele gibt es Kantone, die die kirchliche Zuständigkeit anerkennen und auf eine Ordnung des kirchlichen Ämterwesens schlechthin verzichten; Kantone, die die kirchliche Zuständigkeit annehmen, aber ein (patronatisches) Wahlrecht der Kirchengemeinde präsumieren; und Kantone, darunter Zürich und Schaffhausen, die das kirchliche Ämterwesen als staatliche Angelegenheit ordnen.

Zur Frage der kirchlichen Mitgliedschaft erklärt Isele: «Die Kirche umfasst alle Gläubigen, die ihr bekenntnismässig angehören, auch die Ausländer. Es ist vom kirchlichen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen, dass die Ausländer aus nationalen und politischen Gründen von der aktiven Kirchenmitgliedschaft ausgeschlossen werden. [...] Auch die Frau gehört der Kirche an. Die Frage der aktiven Mitgliedschaft der Frau in der Kirche – das Stimmrecht der Frau in kirchlichen Angelegenheiten und die Mitwirkung der Frau im Kirchendienst – ist ein Problem des Schriftverständnisses. Der Wandel der evangelischen Auffassung ist beachtlich. Für die katholische Konfession muss bemerkt werden, dass gegenüber einer aktiven Mitgliedschaft der Frau in der Kirchengemeinde zum mindesten grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht werden können, weil die katholische Kirchengemeinde nicht Kirche ist.»⁵⁶ Hinsichtlich des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts der Ausländer und der Frauen erwies sich später Katholisch Schaffhausen als ausgesprochen fortschrittlich.

Den finanziellen Diskussionspunkten nicht ausweichen

Die gemischten Belange des kantonalen Staatskirchenrechtes umfassen wesentlich die Fragen des kirchlichen Finanzhaushaltes. Der Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche fordert die Selbständigkeit auch auf dem Gebiete des kirchlichen

54 Isele (wie Anm. 45), S. 198.

55 Ebd.

56 Isele (wie Anm. 45), S. 199f.

Finanzhaushaltes, sowohl bezüglich der Verwaltung als auch hinsichtlich der Aufbringung der Mittel.

«Der CIC⁵⁷ verweist die kirchlichen Körperschaften und Institute hinsichtlich des Güterverkehrs auf das nationale Recht. Aber er beansprucht für die Organe seiner juristischen Personen die eigenberechtigte Verwaltung und Verfügung», sei wiederum Isele zitiert. «Nun hat der Staat das Kirchenvermögen unter besondere Gewährleistung gestellt und das kirchliche Verwaltungsvermögen als öffentliche Sache erklärt. Er gewährt zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse ein Steuerrecht und verleiht dem Kirchengut Steuerimmunität. Diesen privilegia favorabilia stehen als privilegia odiosa Aufsichtsrechte gegenüber. Die radikale Kirchenpolitik hat in BV Art. 49 VI als politisches Machtinstrument das Kultusbudget sanktioniert, das von Anbeginn an in allen konfessionellen Lagern grössten Bedenken begegnet ist und das sich manifest ungerecht erweist, wo der Kanton aus allgemeinen Steuermitteln nur eine oder einzelne und nicht alle Religionsgemeinschaften subventioniert. Eine Revision der kirchenpolitischen Artikel wird diese Bestimmung beseitigen müssen. Vom freien staatlichen Kultusbudget aber sind die Leistungen des Staates aus besonderen Rechtstiteln, namentlich jenem der Säkularisation, zu unterscheiden. Die Ablösung solcher Verpflichtungen erscheint heute kirchen- und staatspolitisch geboten, mag die Schwierigkeit der Probleme noch so gross erscheinen.»⁵⁸ Wiederum werden wir sehen, dass die Schaffhauser auch diesen Aspekt genau studiert und zunächst die finanziellen Fragen in die Diskussion miteinbezogen hatten.

Zuletzt eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse durch den katholischen Staatskirchenrechtler: «Alle diese Faktoren bedingen, dass die evangelischen Kantone heute noch näher beim Staatskirchentum, die katholischen dagegen näher bei der Trennung stehen. Im Ganzen zeigt unsere staatskirchliche Gestaltung ein erstaunliches Beharrungsvermögen. Wo die Kirchenhoheit weiterentwickelt wurde, ist die Tendenz zur Freiheit unverkennbar. Aber die Schwelle zur freien Kirche im freien Staat ist noch keineswegs überschritten worden. Unseren Revisionen fehlt zumeist die klare Konzeption des kirchenpolitischen Systems oder doch die konsequente Ausgestaltung der einzelnen Systemsgrundsätze. An ihre Stelle ist der politische Opportunitätsentscheid getreten.»⁵⁹

2.6 Die Absichten der Schaffhauser Katholiken

Wie reagierten die Schaffhauser Katholiken 1963 auf den positiven Ausgang der Abstimmungen im Kanton Zürich – 13 Jahre nach Beginn des fünften Anlaufes? In der katholischen «Schaffhauser Zeitung» finden wir am Dienstag, 9. Juli 1963, den

57 CIC: Codex Juris Canonici, das geltende Kirchenrecht.

58 Isele (wie Anm. 45), S. 201.

59 Ebd.

Artikel «Der kirchenpolitische Entscheid im Kanton Zürich» mit dem vielsagenden Untertitel «Ein Akt konfessioneller Verständigung». Dabei werden zunächst die Abstimmungsergebnisse «der beiden Kirchengesetze, wo allein die Verschiedenheit der Konfession als Abstimmungsfaktor greifbarer in Erscheinung trat», miteinander verglichen.⁶⁰ «Die Differenz von 8,2 Prozent, wobei das minimale Mehr von bloss 962 Stimmenthaltungen überhaupt nicht ins Gewicht fällt, darf als äusserst gering betrachtet werden und lässt sich in absolut keiner Weise im Sinne einer antikatholischen Animosität auswerten. Vielmehr zeugt der gefallene Abstimmungsentscheid vom Vorhandensein einer beinahe totalen interkonfessionellen Verständigungsbereitschaft in den irgendwie noch positiv zur Kirche eingestellten Kreisen der Stimmbürgerschaft.»

Näher eingegangen wird auf die Katholiken der Zürcher Nachbarschaft. Diese würden ja seit Menschengedenken von den Schaffhauser Seelsorgern pastoral betreut: Feuerthalen-Langwiesen von Schaffhausen aus, Flurlingen, Dachsen sowie Laufen-Uhwiesen von Neuhausen aus. «Die genannten Gemeinden werden im zürcherischen Kirchengesetz zur Sammelpfarrei Andelfingen gezählt, was jedoch einstweilen praktisch an ihrer seelsorglichen Betreuung nichts ändert», heisst es in dem nicht gezeichneten, vermutlich von Redaktor Gottfried Püntener stammenden Artikel. «Es ist jedoch zu erwarten, dass die in Feuerthalen-Langwiesen bereits vorhandenen Bestrebungen zwecks Gründung einer eigenen Pfarrei mit Kirche durch den am Sonntag gefällten Entscheid machtvollen Auftrieb erhalten werden, da die Steuerbestimmungen im neuen Kirchengesetz die Beschaffung der notwendigen Geldmittel wesentlich erleichtern.» Tatsächlich wurden die seit dem 1. Januar 1964 zur Kirchgemeinde Andelfingen zählenden rund 1850 Katholiken des Ausseramts vorerst noch, gegen eine mässige Entschädigung, von den Schaffhauser Pfarrern seelsorgerisch betreut, was auch insofern bemerkenswert ist, als man ja zwei verschiedenen Bistümern angehörte. Der Amtsantritt von Pfarrer Anton Selva in Feuerthalen erfolgte am 1. Dezember 1965. Die Errichtung eines Pfarr-Rektorates durch die Diözese Chur – und damit die endgültige Trennung von Schaffhausen – wurde am 14. August 1966 mit der Einweihung der Kirche St. Leonhard in Feuerthalen eine auch in Schaffhausen freundschaftlich begrüßte Tatsache.⁶¹

Das Materielle allzu stark betont

«Sodann ringen die Schaffhauser Katholiken mit den gleichen Problemen, welche ihre Glaubensgenossen im Kanton Zürich bewogen haben, sich um die vollumfängliche Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu bewerben», fährt der Autor des erwähnten Artikels fort; es geht um die «damit gegebene Möglichkeit einer lückenlosen und wirksameren Erhebung der Kultus- und Kir-

60 Die Resultate unterscheiden sich leicht von den bei Teobaldi (wie Anm. 21) publizierten Zahlen.

61 St. Leonhards-Kirche Feuerthalen. Festschrift zur Einweihung der St. Leonhards-Kirche in Feuerthalen am 14. August 1966.

chensteuer». Um dieses Vorteiles willen sei man sogar bereit, «auch ideelle Nachteile in Kauf zu nehmen, soweit sie nicht die Substanz der vertretenen Kirchenauffassung berühren». Auf die «ideellen Nachteile» wird in der Folge nicht mehr eingegangen, einzig auf die materiellen Aspekte. Hier werden offenbar die Schaffhauser auf das vorbereitet, was früher oder später in finanzieller Hinsicht auf sie zukommt. Der katholische Kultusbeitrag werde in Zürich als öffentlich-rechtliche Steuer anerkannt, «welche, solange nicht ein formeller Kirchenaustritt vorliegt, bezahlt werden muss und im Unterlassungsfall auf dem Betreibungsweg eingefordert werden kann».

Den Einzug der Kultussteuer dem Staat, das heisst der politischen Gemeinde übertragen zu können, wertet der Autor positiv. Erst dann könne sie sich voll auswirken. «Das gilt ganz besonders für die katholische Diaspora mit ihrem oft sehr grossen Anteil an finanziell labilen Elementen. Insbesondere wird von den Fremdarbeitern eine Kirchensteuer nur auf dem Wege des staatlichen Einzuges erträglich sein. Dies wäre in besonderer Weise in Erwägung zu ziehen für den Fall, dass man im Kanton Schaffhausen für die katholische Kirche die öffentlich-rechtliche Anerkennung anstreben sollte.» Solange allerdings die reformierten Kirchgemeinden ihre Steuern selbst einziehen würden, sei für die katholischen Kirchgemeinden an eine andere Regelung nicht zu denken. Und die logische Konsequenz davon: «Ohne die Sicherung einer unbedingt zuverlässigen Erhebung der Kirchensteuer jedoch, die nur durch den staatlichen Einzug gegeben ist, fällt das Hauptmotiv für die Bewerbung um die öffentlich-rechtliche Anerkennung dahin.» Eine solche Argumentation dürfte viele Katholiken, die von den Anerkennungsbestrebungen noch nichts erfahren hatten, in ihrer Freude eher befremdet haben.

Auch der letzte Abschnitt des Artikels handelt vom Geld, wird doch auf die Million Franken Staatsbeitrag hingewiesen, die die Zürcher Katholiken künftig einfordern würden als «billigen Ausgleich» für den Anteil an katholischen Steuergeldern, der in den «ziemlich reichlichen Staatsbeiträgen» an die reformierte Kirche enthalten ist. Auch in Schaffhausen zahle der Staat an die reformierte Kirche Beiträge, die «um ein Beträchtliches» über das hinausgingen, was er auf Grund der einst eingezogenen Kirchen- und Pfrundgüter schulde. An diesen Überschuss steuerten auch die Katholiken bei. «Über einen billigen Entgelt für diese Leistungen könnte allenfalls wohl auch verhandelt werden», schrieb der Redaktor der «Schaffhauser Zeitung». «Selbstverständlich würde es sich dabei nur um einen bescheidenen Bruchteil der im Kanton Zürich festgesetzten Entschädigung handeln.»

Am Neuhauser Doppeljubiläum Vorhaben erstmals angesprochen

Wenig später feierten die Pfarrei Neuhausen ihr 50jähriges Bestehen und Pfarrer Franz Niggli sein 25jähriges Priesterjubiläum in Neuhausen am Rheinfall. Sowohl in der Jubiläumsausgabe der «Schaffhauser Zeitung» vom 23. August 1963 als auch in der Festansprache vom Sonntag, 25. August, machte Pfarrer Niggli klar, dass es endlich an der Zeit wäre, auch im Kanton Schaffhausen der katholischen Kirche die staatliche Anerkennung zu gewähren.

Zu den aufmerksamen Zuhörern gehörte auch Paul Harnisch («H.»), der am Mittwoch die Leserschaft der Arbeiter-Zeitung mit dem Artikel «Vor einem Vorstoss für die staatliche Anerkennung der Katholischen Kirche?» aufklärte.⁶² Er verwies darauf, dass dies nicht nur in Zürich, sondern auch in Appenzell⁶³ geschehen sei. Nun gehöre der Kanton Schaffhausen bald zu den einzigen Kantonen, in denen sich die Katholiken noch irgendwie rechtlos vorkommen müssten. Pfarrer Niggli erklärte, «dass Gerechtigkeit für die Minderheiten das Gemeinschaftsgefühl wecke und stärke und darum immer auch dem Ganzen zugute komme». Die Zuerkennung der staatlichen Anerkennung werde von den Katholiken «weitgehend als eine Frage der Gerechtigkeit ihnen gegenüber betrachtet». – Welch ein Gegensatz also zum Finanzartikel der «Schaffhauser Zeitung». Fast macht es den Anschein, als ob Niggli die Chance zu einer korrigierenden Ergänzung habe nutzen wollen.

«Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass in der nächsten Zeit ein parlamentarischer Vorstoss in dieser Richtung erfolgen wird, so dass, da diese Frage nur auf kantonaler Ebene gelöst werden kann, Regierungsrat und Grosser Rat sich damit befassen müssen», schreibt Harnisch. Es würden einige heikle Fragen angeschnitten werden, nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht. «Andererseits kann das Verlangen des katholischen Bevölkerungsteils nicht einfach als unbillig abgelehnt werden.» Auf keinen Fall dürfe jedoch ein «Religionskrieg» entfesselt werden, und wenn «heisse Eisen» angerührt würden, seien die Fragen dann zu lösen, wenn man beidseits keine «Prestigefrage» daraus mache, «sondern vielleicht sogar einmal zusammensitzt, ehe man durch parlamentarische Vorstösse unabänderliche Fakten oder gar Fronten schafft, die nicht von Gutem sein können».

Betrachten wir zuletzt, im Sinne einer Zusammenfassung, was Marius Baschung dazu berichtet: «Am Anfang dieser Ausführungen war die Rede von einer Gruppe von Männern – Frauen hatten damals weder im Staat noch in der Kirche etwas zu sagen –, die nach Wegen und Mitteln suchten, wie man das im Kanton Zürich erfolgreich abgeschlossene Anerkennungsverfahren auch im Kanton Schaffhausen durchführen könnte. An der Spitze dieser Gruppe standen Gottfried Waeffler, der Fraktionschef der katholischen und christlich-sozialen Fraktion im Grossen Rat, und ihm zur Seite Kantonsrat Walter Späth, der sich besonders mit Fragen des Vorgehens, der Beschaffung der erforderlichen Grundlagen sowie der notwendigen Kontakte zu politischen und kirchlichen Kreisen befasste. Schon bald war man sich in dieser Gruppe, wo Laien und Geistliche in bestem Einvernehmen miteinander arbeiteten, darüber einig, dass die Zeit für einen parlamentarischen Vorstoss günstig war. Im Kanton, dessen Bevölkerung zu rund drei Vierteln evangelisch-reformiert war, begannen sich die letzten Wolken konfessioneller Vorurteile zu zerstreuen und die da und dort noch sichtbaren Zeichen einer Art «Ghetto-Katho-

62 Arbeiter-Zeitung 1963, Nr. 200 (28. August).

63 Die Ausserrhoder Katholiken sind seit 1962 in (derzeit neun) Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich organisiert. Sie haben einen Verband gegründet, der ebenfalls als öffentlich-rechtliche Körperschaft gilt. Kraus (wie Anm. 19), S. 248.

lizismus» verblassten zusehends. Für die gute Atmosphäre sorgten auch die Entwicklungen in der römisch-katholischen Kirche, das Konzil und der Geist, den Papst Johannes XXIII. und Papst Paul VI. in seinen ersten Regierungsjahren ausstrahlten. Die Enzyklika *«Humanae vitae»* (Verbot der künstlichen Empfängnisverhütung) mit ihren Auswirkungen wurde erst im Sommer 1968 nach dem Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Anerkennung publiziert. Angesichts dieser günstig erscheinenden Ausgangslage beschleunigte die Gruppe ihre Vorbereitungen.»⁶⁴ Der Bericht Baschungs bedarf nur insofern einer Ergänzung, als er seine eigene Rolle in der Kommission nicht thematisierte. Er war es, der die Rechtsgrundlagen eingehend prüfte und die verschiedenen Texte vorbereitete, verfasste oder zumindest einer juristischen Kontrolle unterzog. Die «beschleunigten Vorbereitungsarbeiten» dauerten nochmals ein halbes Jahr, ehe Gottfried Waeffler seine Motion einreichen konnte.

3. Die Motion Waeffler

3.1 Die Einreichung der Motion

Am 3. Januar 1964 lud Fraktionspräsident Gottfried Waeffler die «lieben Gesinnungsfreunde» – Kantonalparteipräsident Emil Zehnder, Marius Baschung und die Kantonsräte der Katholischen und christlichsozialen Fraktion – kurzfristig auf Dienstag, den 7. Januar, zu einer Sitzung in den «Schaffhauserhof» ein. «Trotz mancherlei Bedenken, die früher schon genannt wurden, bin ich zur Überzeugung gelangt, dass wir für die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Schaffhauser Katholiken einen Vorstoss unternehmen müssen. Der *«relative»* politische Friede, die gute Wirtschaftslage, die finanziellen Verhältnisse des Kantons, wie auch die personelle Geschlossenheit der Fraktion und die personellen Voraussetzungen beim Regierungsrat liegen so, dass man *jetzt* [im Original unterstrichen] den Vorstoss unternehmen muss. Voraussetzung ist allerdings Ihre Mitarbeit», erklärte Waeffler im Einladungsschreiben. Marius Baschung habe nach sorgfältigem Studium einen Motionstext ausgearbeitet. Er selbst habe einen Entwurf zur Motionsbegründung erstellt.

Am 22. Januar reichte Waeffler, nach Rücksprache mit Erziehungsdirektor Hermann Wanner sowie den Fraktionspräsidenten der Freisinnigen, Erwin Waldvogel, und der Bauern- und Gewerbeapartei, Jakob Rühli,⁶⁵ die folgende Motion ein. Sie wurde von der gesamten Fraktion mit Erich Kick, Adolf Noll, Leo Ruh, Josef Schneider, Walter Späth und Albert Zeindler mitunterzeichnet.

64 Baschung (wie Anm. 39), S. 31ff.

65 Treffen mit Wanner am 17. Januar, mit den Fraktionspräsidenten am 22. Januar, Notizen Archiv Waeffler.